KANTON AARGAU VP GEMEINDE KÜTTIGEN

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN „NÜBERECH - STAFFELEGGSTRASSE“

BAULINIENPLAN 1:500

GEMEINDE KÜTTIGEN
ÜBERSICHTSSKIZZE
1:5000

FREY + WEHRLI AG
INGENIEURBÜRO
5024 KÜTTIGEN

Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	Plan Nr.
Mai 1980	H.F	WB	H.F	81/154	173/1B
Ersetzt Plan 173/1A vom: Dez. 1978		Überholt durch Plan vom: Nr.			

Öffentliche Planauflage vom: 12. Nov. 1979 bis: 11. Dez. 1979

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am: 27. Juni 1980

Vize
Der Gemeindeammann
E. Frey

Der Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 31. März 1981
RRB-Nr. 787 vom 6. April 1981
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber:
In Vertretung
Ernst Salm

ERLAEUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN UEBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen

Baulinien

G.R Datum	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
G.R Datum # #	blau	Aufzuhebende Baulinien **(rot durchstreichen)**
# #	blau	Aufzuhebende Strassenlinien **(rot durchstreichen)**
━━━	rot	Zu genehmigende Baulinien
───	rot	Zu genehmigende Strassenlinien
━ ━ ━	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
— — —	rot	Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
───	orange	Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

—·—·—	schwarz	Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
▭	hellblau	Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m - 3.00m über Boden frei bleiben

Ausfahrtsbeschränkungen

ⓐ	braun	- Absolute Anliegerfreiheit Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.
ⓑ	grün	- Kurzfristige Uebergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.
ⓒ	grün	- Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

▭	karmin	Hochleistungsstrasse	HLS
▭	zinnober	Hauptverkehrsstrasse	HVS
▭	orange	Sammelstrasse	SS
▭	gelb	Erschliessungsstrasse	ES
▭	dunkelgrau	Bestehende Wege	
▭	violett	Gehweg	
▭	lila	Radweg	
▭	hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler	
▭	feldgrau	Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz	
▭	grün	Bepflanzte Flächen, Grünstreifen	
—·—	schwarz	Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan	
—·—	**schwarz**	**Aufzuhebende Zonengrenze (rot durchstreichen)**	
—·—	**rot**	**Neue Zonengrenze**	

Fortsetzung
Kommunaler Überbauungsplan
„Eggenboden / Boondlet“
Ing. Büro Emch + Berger AG
5000 Aarau

Fortsetzung
Kommunaler Überbauungsplan
„Dorf“
Ing. Büro Frey + Wehrli AG
5024 Küttigen

Kommunaler Überbauungsplan „Dorfkern“
Bannwart + Steiger + Partner, 5000 Aarau
Ing. Büro Frey + Wehrli AG
5024 Küttigen